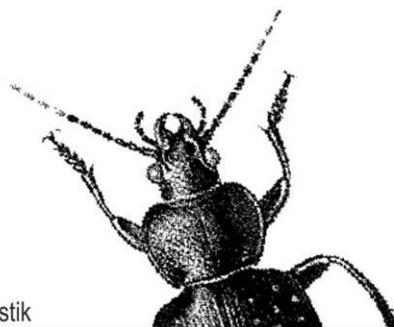
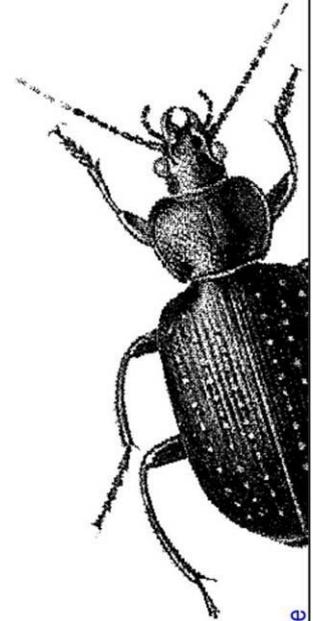


Gemeinde Alfter
Gewerbegebiet Alfter Nord Teilbereich II

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II



Gemeinde Alfter

Gewerbegebiet Alfter Nord Teilbereich II

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Gemeinde Alfter

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.-Biol. Horst Klein

Dipl.-Biol. Tanja Hahn

Dipl.-Biol. Annika Keller

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Februar 2024

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	5
1.1 Anlass	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	5
1.2.2 Begriffsdefinitionen	7
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise, Datenbasis und Methodik	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Methodik der bereits durchgeführten Untersuchungen	16
3.3 Ausgewertete Planungsvorgaben für den Raum.....	17
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	18
4.1 Vorhabenbeschreibung	18
4.2 Wirkfaktoren	19
5. Ergebnisse der Untersuchungen zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	22
5.1 Wildlebende Vogelarten	22
5.1.1 Brutvogelkartierung 2017	22
5.1.2 Rebhuhnkartierung 2019.....	26
5.2 Nachweise von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2.1 Kartierung der Zauneidechse 2017	27
5.2.2 Kartierung der Wechselkröte 2017	27
5.2.3 Hinweise zu Vorkommen von Fledermäusen	27
5.2.4 Nachkartierung Haselmaus 2019	27
5.2.5 Plausibilitätskontrolle in 2022.....	29
5.3 Weitere Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet und seiner Umgebung	29
6. Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	31
6.1 Allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	31
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	32
6.3 Lage der Maßnahmenflächen.....	35
6.4 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	40
6.4.1 Wildlebende Vogelarten	40
6.4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
7. Zusammenfassung	56
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Gewerbegebiets Alfter Nord Teilbereich II (Quelle: Geobasis NRW).....	10
Abbildung 2: Blick von Südosten über die Vorhabenflächen (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).....	11
Abbildung 3: Der nördliche Teil des Plangebiets ist beeinträchtigt von zahlreichen Freileitungen mit den dazugehörigen Masten und einer unmittelbar benachbarten Umspannanlage (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	12
Abbildung 4: Aktuell intensiv ackerbaulich genutzter Bereich im Südosten des Plangebiets (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	12
Abbildung 5: Aktuell ackerbaulich genutzter Bereich (Spargelanbau) im nördlichen Bereich des Plangebiets (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	13
Abbildung 6: Gehölzstrukturen entlang der südlich des Plangebiets verlaufenden Bahntrasse (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	13
Abbildung 7: Ackerfläche mit wenig strukturreicher Umgebung im Zentrum des Plangebiets (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	14
Abbildung 8: Rahmenplan für die Bebauung des Plangebiets. Ein Großteil der beanspruchten Flächen liegt im Westen und Süden des Plangebiets. Im Norden und Osten bleiben Grünflächen erhalten und es entsteht ein Grünzug (Quelle: ulrich hartung Stand: 03.07.2023).	18
Abbildung 9: Ergebnis der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2017 (Quelle: RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018).	25
Abbildung 10: Im Jahr 2019 nachgewiesene Revierzentren des Rebhuhns im Plangebiet (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	26
Abbildung 11: Im Plangebiet im Jahr 2019 ausgebrachte und wiederholt kontrollierte Haselmaustubes. Es konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	28
Abbildung 12: Nachweise von planungsrelevanten Arten gem. Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2023).	30
Abbildung 13: Übersicht über die Räume, in denen die Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen ist (Quelle: tim-onlineNRW).	35
Abbildung 14: Lage der CEF Flächen in dem Maßnahmenbereich 1 (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).	37
Abbildung 15: Lage der CEF Flächen (Maßnahmenpaket CEF 3) in dem Maßnahmenbereich 2 (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).....	38

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

Die Wirtschaftsförderungs Alfter GmbH beabsichtigt die Erweiterung des interkommunalen 'Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter Nord' auf dem über 40 ha großen Teilbereich 2 südwestlich der neuen Landesstraße L 183n.

Mit der Realisierung des Vorhabens wären Eingriffe in Lebensräume verbunden, die von artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. § 44 BNatSchG) besiedelt werden. In diesem Zusammenhang wurden bereits Untersuchungen auf der Vorhabenfläche und dem benachbarten Wirkraum durchgeführt. Auch eine Artenschutzprüfung der Stufe II (RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018) wurde erarbeitet. Im Jahr 2019 fanden ergänzende Untersuchungen statt, um Unsicherheiten bezüglich des möglichen Vorkommens der artenschutzrechtlich relevanten Arten Rebhuhn und Haselmaus auszuräumen.

Auf Basis der ergänzten Untersuchungen und der Ergebnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Wirkraum wurde die vorliegende Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG erstellt. Gesetzliche Grundlage hierfür sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind (vgl. hierzu auch nachfolgendes Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Erheblichkeit von Störwirkungen maßgeblich.

Mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen werden die Zugriffs- und Besitzverbote ebenfalls eingeschränkt (§ 44 Abs. 6 BNatSchG):

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Le-

bensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Rheinebene zwischen Köln und Bonn. Das Gebiet ist Teil des Naturparkes 'Rheinland' bzw. des Naturraumes der 'Köln-Bonner Niederterrasse', in dem aufgrund der Klimagunst und der Nähe zu den Städten traditionell Obst und Gemüse angebaut werden. Der östliche Teil des Plangebietes steht unter Landschaftsschutz (LSG 'In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis').

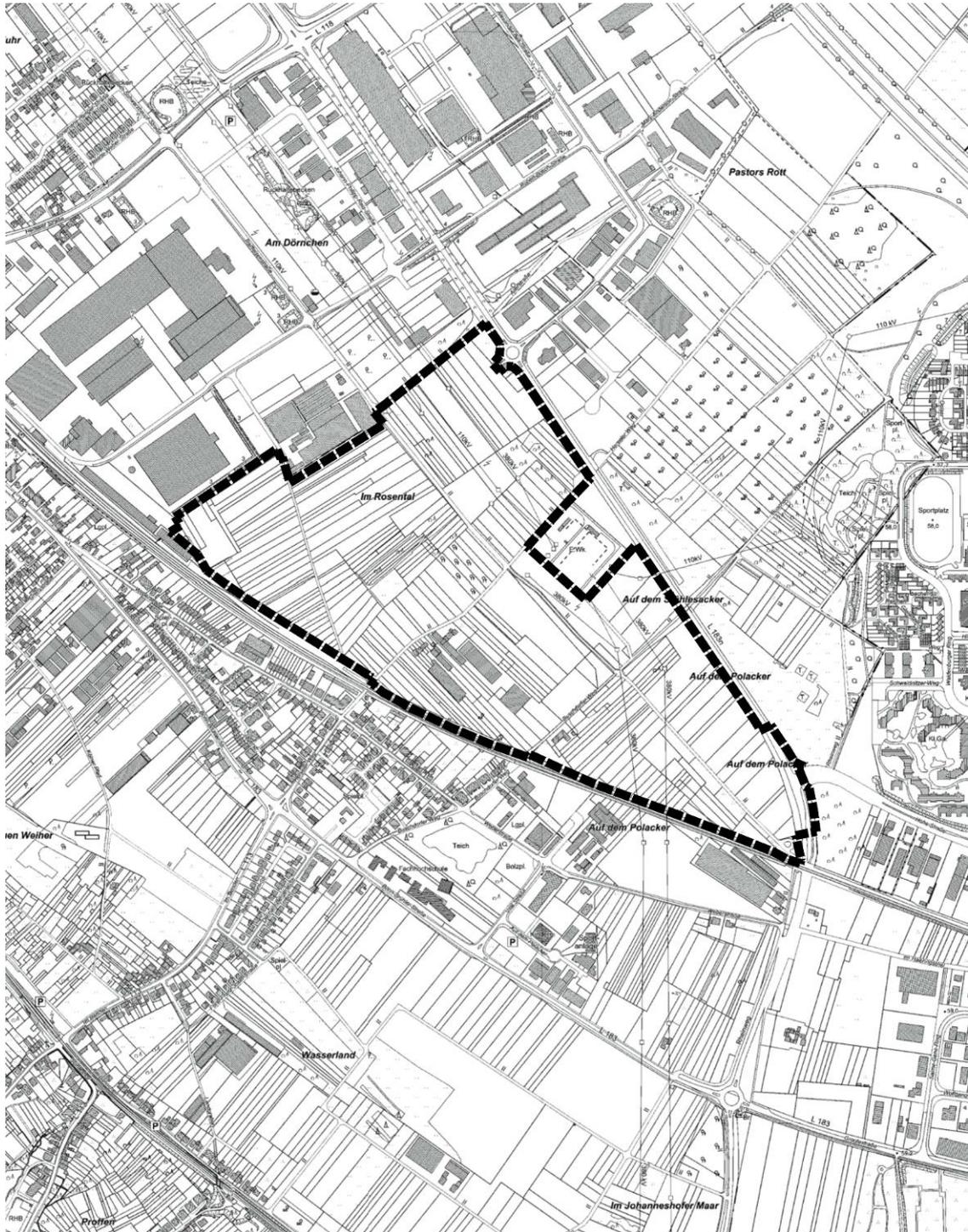


Abbildung 1: Geltungsbereich des Gewerbegebiets Alfter Nord Teilbereich II (Quelle: Geobasis NRW).

Das Gewerbegebiet Alfter Nord Teilbereich II soll als Gewerbegebiet entwickelt und entsprechend bebaut werden. Die Erschließung erfolgt über den Kreisverkehr an Knoten L 183n / Alexander-Bell-Straße am Teilbereich 1 und über einen zu errichtenden Kreisverkehr an der L183 n / Hohe Straße.

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Eindruck von der Lebensraumausstattung innerhalb und im Umfeld des Vorhabenbereichs. Ein Großteil des Plangebiets besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen mit nur geringen Anteilen von Zusatzstrukturen.



Abbildung 2: Blick von Südosten über die Vorhabenflächen (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).



Abbildung 3: Der nördliche Teil des Plangebiets ist beeinträchtigt von zahlreichen Freileitungen mit den dazugehörigen Masten und einer unmittelbar benachbarten Umspannanlage (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).

In geringem Maße sind in die landwirtschaftlichen Nutzflächen Gehölzgruppen oder Feldgehölze eingelagert, die teilweise reicher strukturiert sind. Im Süden außerhalb des Plangebiets verläuft eine Bahntrasse mit der dafür typischen Randbepflanzung mit Gebüsch.



Abbildung 4: Aktuell intensiv ackerbäulich genutzter Bereich im Südosten des Plangebiets (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).



Abbildung 5: Aktuell ackerbaulich genutzter Bereich (Spargelanbau) im nördlichen Bereich des Plangebiets (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).



Abbildung 6: Gehölzstrukturen entlang der südlich des Plangebiets verlaufenden Bahntrasse (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).



Abbildung 7: Ackerfläche mit wenig strukturreicher Umgebung im Zentrum des Plangebiets (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).

3. Vorgehensweise, Datenbasis und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.2 und 1.3 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen. Die Verbreitung und Häufigkeit der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden bereits ermittelt und werden in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II zusammenfassend dargestellt. Dabei werden die Ergebnisse der bereits im Jahr 2017 erfolgten Untersuchungen durch RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) um die der aktuellen Nachuntersuchungen aus dem Jahr 2019 ergänzt.

Die erarbeitete Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein etwaiger Verbotseintritt vermieden werden kann.

- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Wirkungsbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Arten, die im Fall einer Inanspruchnahme des Plangebiets Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verlieren, werden Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, die geeignet sind, die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten und damit den Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzukommen.

- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann, oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen könnten. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Methodik der bereits durchgeführten Untersuchungen

Die Methodik der Untersuchungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des interkommunalen 'Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter Nord' auf den Teilbereich II Alfter Nord im Jahr 2017 sind bei RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) beschrieben. Danach haben insgesamt 9 Begehungen zur Untersuchung der Brutvögel zwischen dem 14.03. und dem 06.07.2017 stattgefunden. Auch die Erfassung der Zauneidechse wurde im Jahr 2017 durch RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) vorgenommen. Insgesamt 6 Termine zwischen dem 27.04. und dem 21.09.2017 haben stattgefunden, um die Vorkommen der Art im Plangebiet zu untersuchen.

Im Jahr 2019 haben ergänzende Untersuchungen stattgefunden. Durch Abendbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogelart Rebhuhn untersucht. Zudem wurde die Haselmaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet erfasst.

Die Kontrollbegehungen zur Erfassung des Rebhuhns fanden abends zur Dämmerung mit Hilfe einer Klangattrappe statt. Die Begehungen fanden bei günstigem Wetter (trocken, kein Niederschlag, höchstens geringer Wind) am 07.03., 20.03., 04.04. und 11.04.2019 statt.

Die Haselmaus wurde durch das Ausbringen von artspezifisch geeigneten Nest-Tubes untersucht. Diese Tubes wurden monatlich auf einen Besatz mit der Haselmaus kontrolliert. Ausgebracht wurden die Tubes (insgesamt 28 Stück) an geeigneten Stellen mit Vorkommen der Nahrungspflanzen der Art (Gebüsche mit Nüssen, Beeren u.a.) am 12.03.2019. Die Kontrollen fanden am 06.05., 02.07., 06.08. und 02.09.2019 statt.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der im Untersuchungsgebiet festgestellten europäischen Vogelarten. Diese Untersuchung sollte klären, ob die bisher beschriebenen artenschutzrechtlichen Konflikte und deren Lösung nach wie vor Bestand haben. Die Plausibilitätsprüfung erfolgte stichprobenartig an vier Terminen, an denen das ganze Untersuchungsgebiet begangen und die angetroffenen Vögel kartiert wurden. Es erfolgte keine Revierkartierung nach Fischer et al. (2005)

3.3 Ausgewertete Planungsvorgaben für den Raum

Bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen wurden Planungsvorgaben und -empfehlungen für das Plangebiet und sein Umfeld berücksichtigt. Hier vor allem zu nennen sind das Artenschutzkonzept Bonn Nord-West (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2016) oder das Interkommunale Freiraumkonzept im Bereich der Städte Bonn, Bornheim und der Gemeinde Alfter („Grünes C“). Zudem wurden Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus dem Fachgutachten zum Bau der L 183n Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf (COCHET CONSULT 2008) in die Maßnahmenplanung einbezogen.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Wirtschaftsförderung Alfter GmbH beabsichtigt die Erweiterung des interkommunalen Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter Nord auf dem über 40 ha großen Teilbereich 2 südwestlich der neuen Landesstraße L 183n.



Abbildung 8: Rahmenplan für die Bebauung des Plangebiets. Ein Großteil der beanspruchten Flächen liegt im Westen und Süden des Plangebiets. Im Norden und Osten bleiben Grünflächen erhalten und es entsteht ein Grünzug (Quelle: ulrich hartung Stand: 03.07.2023).

Nach der geplanten Bebauung werden die Flächen im Westen und Südwesten des Plangebiets als Gewerbeflächen bebaut und zum überwiegenden Teil versiegelt. Die Erschließung erfolgt von der L 183n aus in einer im Halbkreis durch die Gewerbeflächen verlaufenden Straße, von der wiederum Stichstraßen in die geplante Bebauung abgehen werden.

Von Nordwesten kommend wird ein Grünzug das Gebiet durchziehen, der größtenteils entlang der L 183n oder südwestlich davon verlaufen wird. Die Umspannanlage im mittleren

nördlichen Bereich an das Plangebiet angrenzend bleibt mit den umgebenden Gehölzen erhalten.

Ein wesentliches Element des städtebaulichen Konzeptes ist das mittig gelegene, sog. „Dorf“, das durch eine verkehrsarme Erschließung entlang des Herseler Weges, einen hohen Grünanteil und kleinteiligen Strukturen gekennzeichnet ist. In diesem Bereich sind hochwertige Büro- und Dienstleistungen, kleinere Handwerksbetriebe mit Ausstellung sowie Versorgungsmöglichkeiten/Gastronomie für das Neubaugebiet vorgesehen. Eine reine Wohnnutzung soll ausgeschlossen, Betriebswohnungen ggfs. zugelassen werden. Die Gebäudestrukturen sollen die kleinere Maßstäblichkeit des Ortsteils Alfter auf der gegenüberliegenden Bahnseite fortführen. Bestehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude können hier im Sinne des Bestandsschutzes erhalten werden. Das „Dorf“ soll mit seinen vielfältigen gewerblichen Nutzungen und dem Freiraum für Begegnung und als Arbeitsumfeldqualität für die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter dienen. Auch die benachbarten Wohnquartiere können das „Dorf“ nutzen, dass auch die grüne fußläufige Verbindung zwischen der Ortslage von Alfter und der Landschaft herstellt.

4.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden in allgemeiner Form mögliche Wirkfaktoren beschrieben, die mit dem Vorhaben verbunden sind und zu Auswirkungen auf Individuen oder Lebensräume geschützter Arten führen könnten. (Die konkrete Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt in Kapitel 6 der vorliegenden Artenschutzprüfung).

Mit Blick auf die geplante Bebauung und Nutzung sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Lebensräumen, die für artenschutzrechtlich relevante Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen. Eine mögliche Betroffenheit ergibt sich vor allem für Arten der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, daneben für Arten der Gehölze.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vor-

kommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau-, betriebs- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal.

Die Nutzung als Gewerbegebiet ist mit betriebsbedingten (dauerhaften) akustischen und optischen Wirkungen auf verbleibende Lebensräume im Plangebiet und auf Bereiche im Umfeld verbunden.

Anlagebedingt sind weitere Beeinträchtigungen von Lebensräumen theoretisch denkbar, etwa Silhouettenwirkungen von Baukörpern, die zu einer Entwertung nahegelegener Bereiche als Lebensräume für Offenlandarten führen kann, sowie Beschattung, die Habitatbedingungen für Arten mit Bindung an besonnte Lebensräume (z.B. Reptilien) beeinträchtigen könnte.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. die Nutzung als landwirtschaftliche Nutz- und Gartenflächen, zudem durch die angrenzende Siedlungsstruktur sowie Straßenverkehr) zu beachten. Alleine aufgrund der vorhandenen Vorwirkungen ist nicht damit zu rechnen, dass sich stöempfindliche Vogelarten, insbesondere solche mit hohen Fluchtdistanzen, im Bereich des Plangebiets angesiedelt haben.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei der Flächeninanspruchnahme können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie ggf. Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch bau- oder betriebsbedingte Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen oder entstehenden Erschließungen aufhalten.

Bei den entstehenden Bebauungen ist auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Gebäudefassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Ggf. zu beachten sind für Vögel attraktive Grünstrukturen, aus denen Vögel gegen spiegelnde oder durchsichtige Flächen anfliegen könnten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

Im vorliegenden Fall ist auf den Erhalt von Verbundbeziehungen für Arten wie z.B. Zauneidechse oder Wechselkröte zu achten, die bereits im Artenschutzkonzept Bonn-Nordwest (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2016) beschrieben worden sind.

5. Ergebnisse der Untersuchungen zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Wildlebende Vogelarten

5.1.1 Brutvogelkartierung 2017

Wie bereits ausgeführt, wurden im Zusammenhang mit der Erweiterung des interkommunalen Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter Nord, Teilbereich 2, im Jahr 2017 Untersuchungen der Brutvögel durchgeführt. Der nachfolgenden Tabelle ist das nachgewiesene Artenspektrum zu entnehmen (RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018).

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten (Brutvogelkartierung 2017). Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: BV = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), BP = Brutpaar; NG = Nahrungsgast. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2021): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. **S = Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) i.V.m. SUDMANN et al. (2021) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	RL NB	S	Status im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	V	§	BV, Höfe, Gewächshaus
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	2	§	BV, Brutkolonie mit 5 Brutpaaren.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§	BV, Nachweis
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§	NG
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	*	*	*	§	BV Gewerbe außerhalb
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§	BV, mehrere Nachweise
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	*	*	*	§	NG
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	*	§	BV und NG
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	3	§	BV

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	RL NB	S	Status im Untersuchungsgebiet
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§	BV
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*	*	§	BV
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*	1	§	BV, 3 BP
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	3	§	BV
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	*	§	BV, 2-3 BP
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	*	2	1	§	1 BP außerhalb des Plangebiets, NG
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§	BV
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§	NG
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	n.b.	n.b.	n.b.	§	NG
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§	BV Höfe
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	*	§	BV, häufig, 7 BP
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	V	§	BV, 3-5 Nachweise
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	*	§	BV, sehr häufig
Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	*	V	§	NG
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	BV Strommast außerhalb des Plangebiets, NG
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	2	§	NG
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	§	NG
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	n.b.	n.b.	n.b.	§	NG
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	*	§	NG
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	1	§	Im Jahr 2017 noch nicht als Brutvogel nachgewiesen, aber 2019 mit 2 Brutpaaren erfasst (siehe Kapitel 5.1.2)

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	RL NB	S	Status im Untersuchungsgebiet
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	3	§§	NG
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	§	BV, 2 BP im Plangebiet.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	*	*	*	§§	NG
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	BV, mehrere BP
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§	NG
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	BV Höfe, häufig. Im Plangebiet 2 BP.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*	§	BV
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	*	V	2	§	BV in Alfter
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	2	§§	BV (mutmaßlicher Brutbereich nördlich des Plangebietes), NG
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§	BV, häufig
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	BV, häufig

Als Brutvögel wurden folgende planungsrelevante Vogelarten festgestellt: Bluthänfling (Brutkolonie mit 5 Brutpaaren), Girlitz (1 Brutpaar, außerhalb des Plangebiets), Mäusebussard (1 Brutpaar außerhalb des Plangebiets), Rebhuhn (2 Brutpaare), Schwarzkehlchen (2 Brutpaare), Star (2 Brutpaare im Plangebiet, weitere an Höfen) und Turmfalke (Brutverdacht außerhalb des Plangebiets, 1 Revier). Nicht planungsrelevant nach KIEL (2005) und MKULNV (2016), aber regional gefährdet sind die Arten Fitis, Gelbspötter, Gimpel und Türkentaube. Die Arten Klappergrasmücke, Bachstelze und Mauersegler stehen auf der regionalen Vorwarnliste. Die regional gefährdeten Vogelarten Turmfalke und Türkentaube sind, ebenso wie der Koloniebrüter Haussperling, angrenzend an das Vorhabengebiet nachgewiesen worden, haben im eigentlichen Plangebiet also keine Brutplätze besetzt.

Die Lage der Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten sowie regional gefährdeten Brutvogelarten kann der nachfolgenden Karte entnommen werden (entnommen aus RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018).

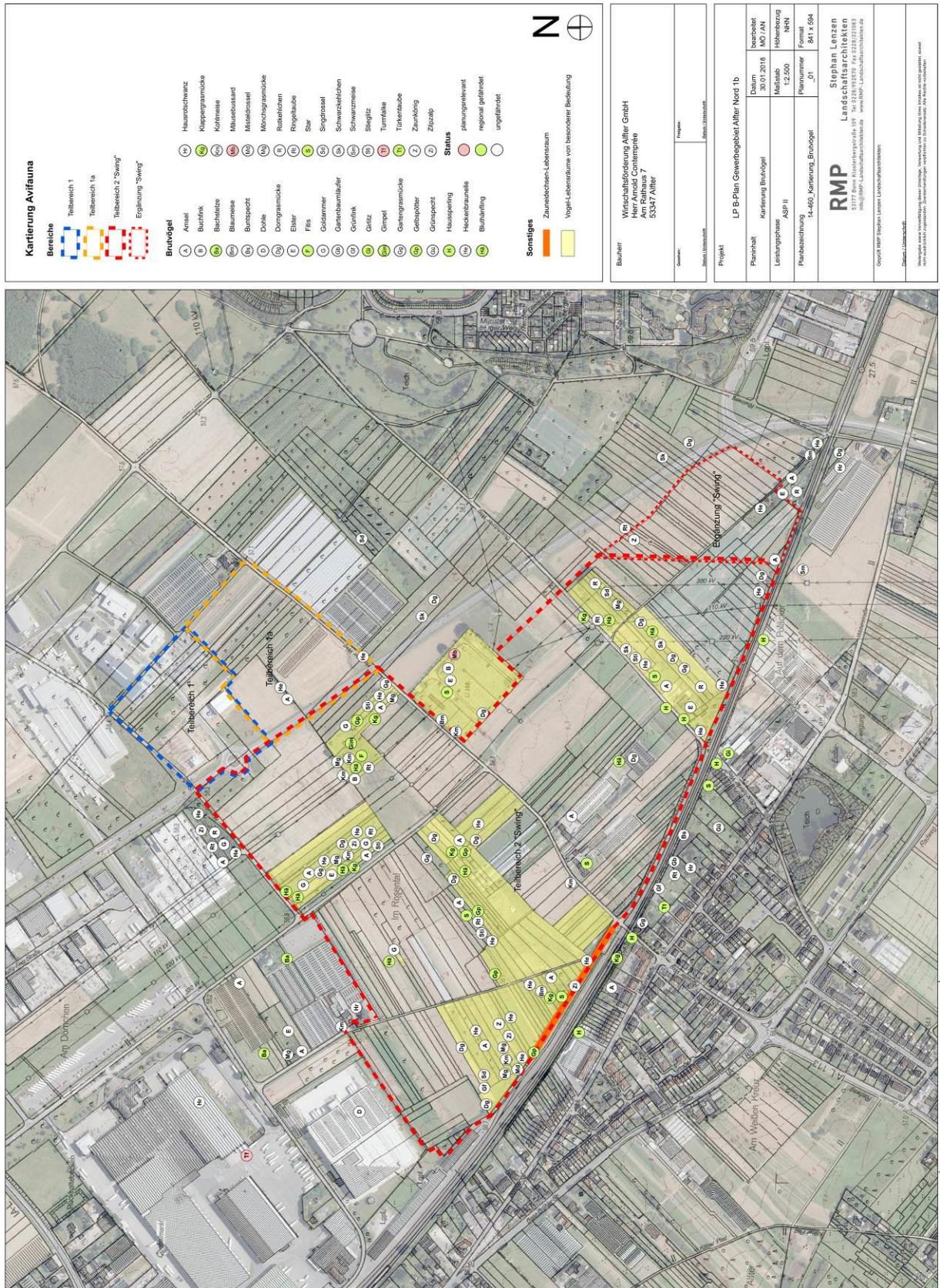


Abbildung 9: Ergebnis der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2017 (Quelle: RMP LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN 2018).

5.1.2 Rebhuhnkartierung 2019

Im Jahr 2019 konnten insgesamt 2 Reviere des Rebhuhns im Plangebiet nachgewiesen werden. Die Lage der beiden nachgewiesenen Revierzentren kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

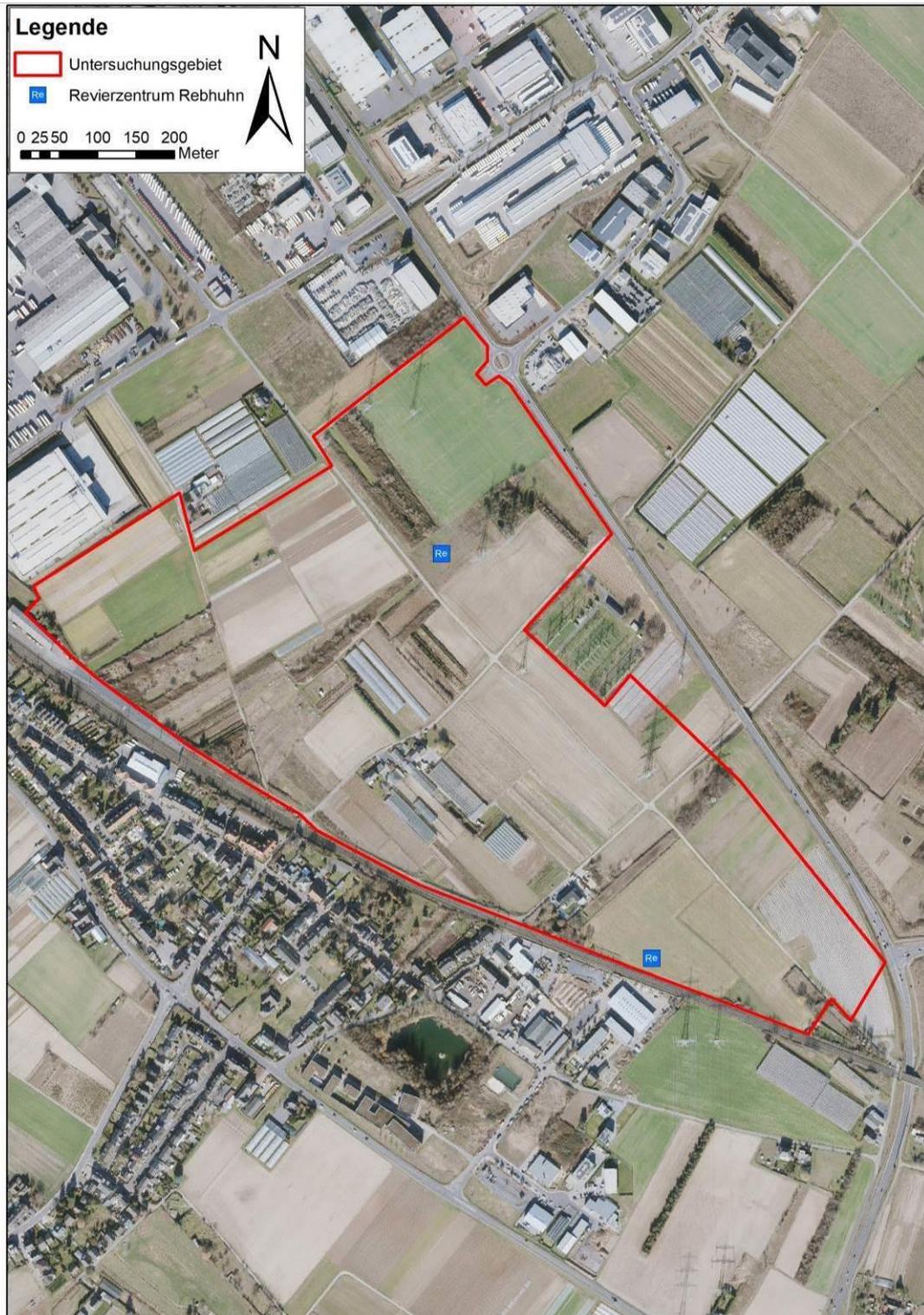


Abbildung 10: Im Jahr 2019 nachgewiesene Revierzentren des Rebhuhns im Plangebiet (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).

5.2 Nachweise von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Kartierung der Zauneidechse 2017

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Bereich stillgelegter Gleise im südlich des Plangebiets verlaufenden Bahnabschnitt zwischen km 26,3 und km 26,55 (Bahnübergang Herseler Weg) nachgewiesen. Nach Darstellung von RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) ist der gesamte Bahnabschnitt südlich des Plangebiets als Verbundkorridor für die Zauneidechse zu werten.

5.2.2 Kartierung der Wechselkröte 2017

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) konnte im Rahmen der Untersuchungen 2017 durch RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch im Bereich des angelegten Ausgleichsgewässers an der L 183n südöstlich des Herseler Weges gelang kein Nachweis von Laich. Die Hinweise auf Vorkommen der Art stammen aus dem Jahr 2009, wo vereinzelt Nachweise der Art im Umfeld des Bahnübergangs Herseler Weg und entlang des Buschkauler Weges gelungen sind (siehe RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018). Nach Darstellung von RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) wird die Art als sporadischer Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft.

5.2.3 Hinweise zu Vorkommen von Fledermäusen

Aus Untersuchungen im Zusammenhang mit der Regionale 2010 – Grünes C – Landwirtschaftspark Alfter-Roisdorf liegen Ergebnisse zu Baumhöhlen und Fledermausvorkommen vor. Nachgewiesen ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit einer Sommerquartierung in Gehölzbeständen im Umfeld des im Plangebiet liegenden Umspannwerkes.

5.2.4 Nachkartierung Haselmaus 2019

Wie bereits in Kapitel 3.2 dargestellt, wurde die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) durch Ausbringen von insgesamt 28 Haselmaustubes im Plangebiet untersucht. Die Lage der ausgebrachten Haselmaustubes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Trotz der intensiven Suche konnte die Art im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

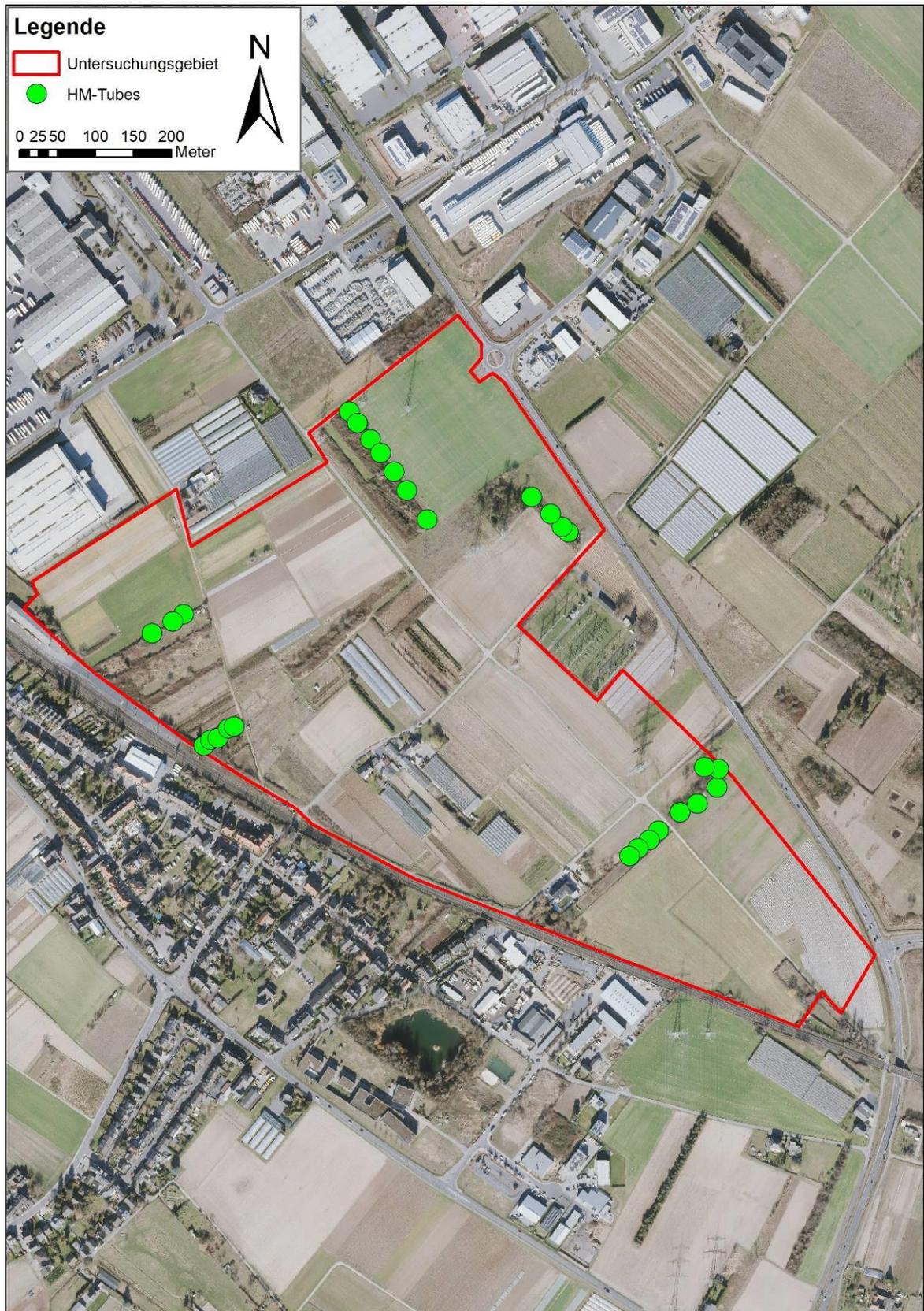


Abbildung 11: Im Plangebiet im Jahr 2019 ausgebrachte und wiederholt kontrollierte Haselmaustubes. Es konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).

5.2.5 Plausibilitätskontrolle in 2022

Das Ergebnis der Plausibilitätskontrolle in 2022 war, dass sich die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet sich im Vergleich mit der Ausstattung im Jahr der vorangegangenen faunistischen Erhebungen (2017 bis 2019) nicht relevant verändert hat. Das Gebiet ist nach wie vor im Wesentlichen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. An der Ausstattung des Areals mit Gebüsch und Gehölzen in Form von inselartigen Beständen oder linearen Ausprägungen (z.B. entlang der Bahntrasse) hat sich ebenfalls nichts geändert.

Auch die Saumstrukturen an Wegen und entlang der Gleisanlagen sind nach wie vor vorhanden, so dass ein Vorkommen von Reptilien (z.B. Zauneidechse) und / oder Amphibien (z.B. Wechselkröte) nach wie vor möglich ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plausibilitätsprüfung die Ergebnisse der Kartierungen der Vorjahre, was das Artenspektrum und die Häufigkeit bestimmter planungsrelevanter Arten betrifft, bestätigt. Geringfügige Veränderungen bezüglich der Revierzahlen der einzelnen Arten unterliegen natürlichen Schwankungen und sind somit durchaus denkbar. Eine Aktualisierung der Bestandserfassungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen ist nicht erforderlich.

5.3 Weitere Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet und seiner Umgebung

Des Weiteren wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2023) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Im LINFOS NRW werden die Funde der Zauneidechse im Bereich der Bahngleise südlich des Plangebiets ebenfalls aufgeführt. Außerdem sind Fundpunkte planungsrelevanter Arten, die sich im Zusammenhang mit der Planung der L 183n ergeben haben, im LINFOS eingetragen. Danach werden Nachweise der planungsrelevanten Vogelarten Feldschwirl und Rebhuhn sowie der Wechselkröte und der Zauneidechse im Osten des Plangebiets und jenseits davon verzeichnet. Diese Nachweise betreffen das Plangebiet selber nur randlich.

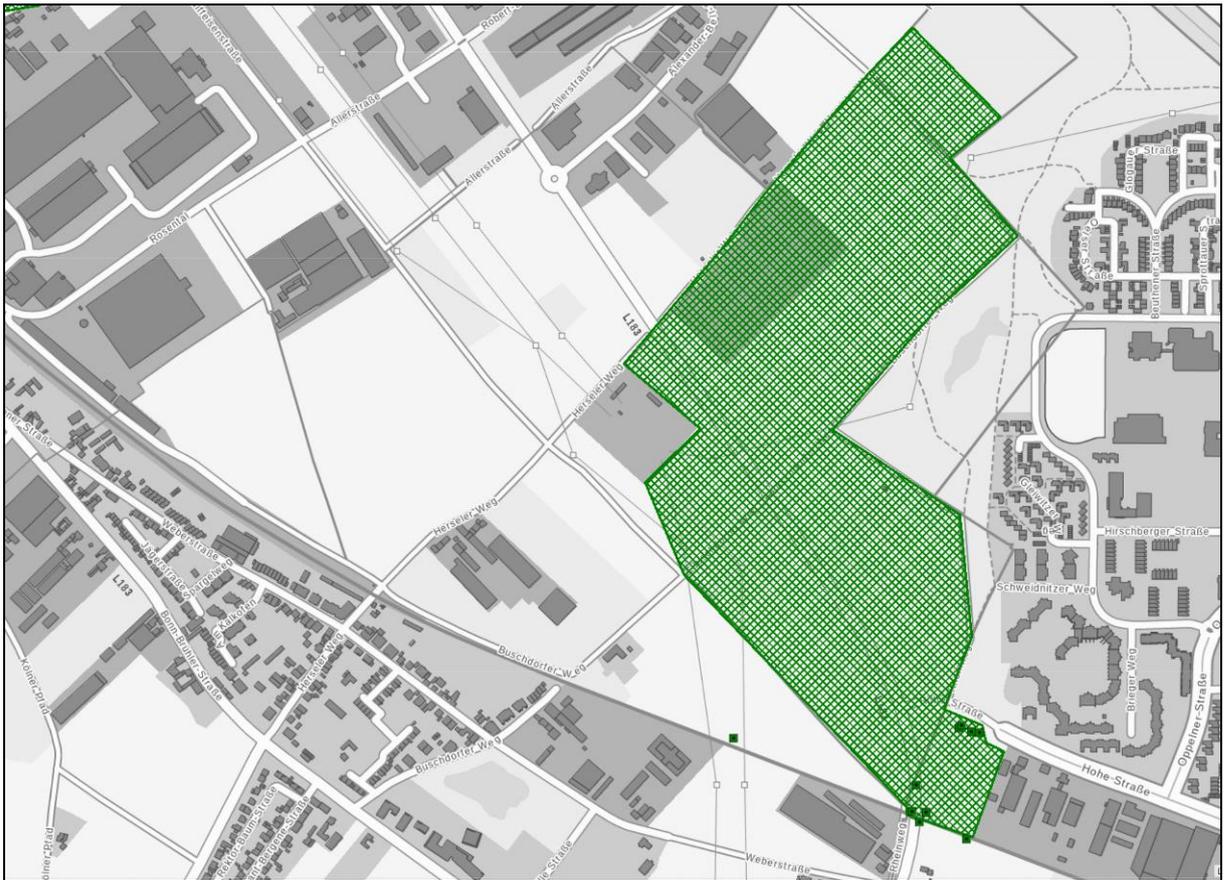


Abbildung 12: Nachweise von planungsrelevanten Arten gem. Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2023).

6. Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe Kapitel 6.4).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung von Individuen- und Lebensraumverlusten in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin werden Maßnahmen benannt, mit denen artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten in Verbindung mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion kommt (Kapitel 6.2).

6.1 Allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen von Tieren und damit die Auslösung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese sind bereits bei RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) dargestellt und werden nachfolgend nochmals aufgeführt (wörtlich zitiert):

Vermeidungsmaßnahmen Vogelarten

Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September verboten und soll daher in den Herbst- / Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (allgemeiner Artenschutz). Diese zeitliche Beschränkung ist auch für die Räumung von sonstigen Vegetationsflächen (Acker, Grünland, Brachflächen, Säume) einzuhalten.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel sind größere Glasflächen an den Neubauten möglichst 'vogelsicher' zu gestalten. Anregungen hierzu sind z.B. der Broschüre 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' der Schweizerischen Vogelwarte (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse

Der gesamte Bahnabschnitt im Plangebiet stellt eine Verbundfläche für Zauneidechsen dar. Im Abschnitt Bahn km 26,3 bis 26,55 wurden Individuen nachgewiesen. Das nahe Umfeld

der Bahnstrecke ist vor bauzeitlichen Störungen freizuhalten. Zur Stärkung des Biotopverbundes sind auf der ganzen Strecke entsprechende Habitatstrukturen einzurichten.

Vor der Inanspruchnahme der Gartenflächen benachbart zu den Zauneidechsenvorkommen an den Gleisanlagen sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen um sicherzustellen, dass keine weiteren Betroffenheiten vorliegen.

Vermeidungsmaßnahmen Wechselkröte

Zur Vermeidung von unabsichtlichen Tötungen oder Verletzungen von den im Plangebiet möglicherweise durchwandernden Wechselkröten sind vor der Baufeldfreimachung geeignete Versteckmöglichkeiten, wie Stein- oder Totholzhaufen, sowie Bretter aus dem Gebiet durch eine fachkundige Person zu untersuchen, ob sich darin Tiere verstecken. Im Plangebiet befinden sich geeignete Verstecklebensräume westlich des Bahnübergangs Herseler Weg an der Bahnstrecke und in den Gärten.

Vermeidungsmaßnahmen Säugetiere

Vor der Rodung von Gehölzen mit Höhlen und Spalten sowie dem Abbruch von Gebäuden sind weitergehende Untersuchungen zur Fledermaus-Quartiernutzung durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung

Die hier dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind Aufgaben einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die mit der Inanspruchnahme der Flächen (vorbereitenden Arbeiten wie z.B. Rodungen, Erschließungsarbeiten) eingerichtet werden sollte.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aus den in Kapitel 6.4 beschriebenen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und den sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die Maßnahmenplanung ergeben sich die nachfolgend konkret beschriebenen Maßnahmen. Diese können teilweise überlagert werden, da sich die Lebensraumsprüche einzelner betroffener Arten ähneln (multifunktionaler Ausgleich). Zudem werden die planerischen Vorgaben für den Raum gewürdigt (insbesondere das Artenschutzkonzept Bonn-Nordwest, GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2016). Hieraus ergeben sich folgende Maßnahmenpakete:

1. Maßnahmenpaket CEF 1 für den Bluthänfling mit folgenden Untermaßnahmen:

Maßnahme CEF1a: Vorzusehen sind Gehölzpflanzungen in einer Größenordnung von 0,5 bis 1 ha. Vorgeschlagen wird die Pflanzung zweier naturnaher, bodenständiger Feldgehölze (Größe jeweils etwa 0,3 bis 0,5 ha), in einem Fall mit vereinzelt eingebrachten Fichten. Der Bluthänfling profitiert von den Nadelhölzern, da hierdurch schneller Deckung

in der Strauchschicht entsteht. Den Feldgehölzen (neben vereinzelt der Fichte in der Baumschicht vor allem bodenständige Gehölze wie etwa Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche) wird ein naturnaher Gebüschaum vorgelagert (bestehend aus typischen Waldrandgebüscharten wie z.B. Weißdorn, Schlehe, Hasel, Hundsrose, Blutroter Hartriegel, ggf. Holunder u.a.).

Maßnahme CEF1b: Die Umgebung der angelegten Gehölze wird als extensives Grünland angelegt und gepflegt. Teilflächen können dabei temporär brachfallen. Wege sollten möglichst nicht zu nah an die angelegten Gebüsche heranreichen. Für den Bluthänfling werden zudem in Waldrandnähe ergänzend einzelne Rohbodenstandorte angelegt (lückige bis fehlende Vegetation).

2. **Maßnahmen CEF 2 für den Star:** Für die Art sind Nistkästen (6 Stück) als Ersatzlebensstätten anzubringen. Diese können an Gebäuden oder Bäumen in direkter Randlage zu den Grünflächen im Vorhabengebiet, in denen auch die Feldgehölze angelegt werden, angebracht werden.

3. **Maßnahmenpaket CEF 3 für das Schwarzkehlchen und das Rebhuhn:**

Paket 5041: Anlage von selbstbegrünenden Ackerbrachen mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel nach Vorgaben des Anwenderhandbuchs Naturschutz bzw. LANUV (2023). Die Ackerbrache kann als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung ausgestaltet sein. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.

Paket 5042: Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut nach Vorgaben des Anwenderhandbuchs Naturschutz bzw. LANUV (2023). Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie keine Nutzung des Aufwuchses. Ergänzend zu den im Anwenderhandbuch beschriebenen Blümmischungen ist auch die Verwendung von Luzerne bzw. Luzernegemengen sowie für spezielle Einsatzbereiche des Artenschutzes entwickelte Einsaaten („Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten“) möglich.

Paket 5156: Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung nach Vorgaben des Anwenderhandbuchs Naturschutz bzw. LANUV (2023). Ganzjähriger Verzicht auf jeglichen N-Dünger und Pflanzenschutzmittel sowie Nachsaat und Pflegeumbruch. Erste Mahd ab 15.06.

Für die Realisierung der Maßnahme sind insgesamt ca. 3 ha großen Flächen südlich des Vorhabengebiets vorgesehen, etwa 500m von einem der beiden nachgewiesenen Reviere des Rebhuhns entfernt (siehe Kapitel 6.3).

4. **Maßnahmen CEF 4 für die Zauneidechse:** Das beschränkte Verbreitungsgebiet der Art im Bereich der stillgelegten Gleise des Bahnabschnitts im Süden des Plangebiets wird als Verbundkorridor vorhabenbedingt nicht zerstört. Die Gleise mit den angrenzenden Of-

fenlandbereichen und Gebüschern sollten erhalten werden. Entlang der Gleise sollte möglichst ein Grünkorridor mit einer Breite von etwa 5 bis 10m erhalten werden. Es wird die Anlage eines zusätzlichen Trittsteins empfohlen. Dieses neu anzulegende zusätzliche Habitat muss eine freie sonnenexponierte Lage und auf engem Raum folgende Teilstrukturen aufweisen: vegetationsfreie Flächen und fugen-/ spalten-reiche Kleinstrukturen (z.B. Steinschüttungen, Totholz) als Tagesverstecke, Sonnplätze, grabbare Substrate (Sandschüttungen) zur Überwinterung und für die Eiablage, vegetationsreichere Stellen (z.B. lockere Krautfluren, Staudenfluren, Gehölzsäume) für die Nahrungsversorgung (vgl. BAMMERLIN et al. 1996, BLANKE 2004, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004a, b, GÜNTHER et al. 1996, LAUFER et al. 2007). Der Standort muss eine gute Drainage aufweisen, da feuchte Stellen zur Überwinterung gemieden werden (kein Wasserstau). Eingebrachte Steinhaufen sollten eine Breite von 2-3 m, eine Länge von etwa 5-10m und ca. 1 m Höhe aufweisen (MKULNV 2013). Totholzhaufen sind nach Darstellung von BLAB et al. (1991) sogar noch besser geeignet als Steinhaufen. In der näheren Umgebung der Stein- oder Totholzhaufen sollten sandige bis leicht lehmige, grabbare Stellen angelegt werden (Sandige Bereiche mit einer Mächtigkeit von etwa 10 cm), idealerweise in günstiger Sonnenexposition.

5. **Maßnahmen für die Wechselkröte:** Für die Art sind strenggenommen keine CEF-Maßnahmen notwendig. Es wird jedoch vorgeschlagen zu prüfen, ob auch für die Art zusätzliche Trittsteine geschaffen werden können, die sich zugleich in das Verbundkonzept im Rahmen des Artenschutzkonzepts Bonn-Nordwest integrieren lassen. Für die Wechselkröte geeignet sind Anlagen von mehreren Kleingewässern (jeweils mindestens 100 qm groß). Vorgeschlagen werden 3 Kleingewässer, möglichst nicht in direkter Nachbarschaft zu Straßen (Notwendigkeit von Amphibienleiteinrichtungen). Diese Gewässer sollten etwa 30 - 70 cm tief sein, wobei ausgedehnte Flachwasserbereiche (> 80 %) vorhanden sein müssen (siehe LANUV 2019). Die Gewässer müssen besonnt sein. Die Umgebung der Gewässer ist vegetationsarm, möglichst mit grabbarem Substrat (Sand) zu gestalten, so dass auch nicht allzu rasch mit einem durch Sukzession hervorgerufenen Zuwachsen der Flächen gerechnet werden muss. Von den Maßnahmen würde auch die Kreuzkröte profitieren, die ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

6.3 Lage der Maßnahmenflächen

Es werden insgesamt zwei Räume vorgesehen, in denen die Maßnahmen zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten umgesetzt werden sollen. Die Lage dieser Räume ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Der Maßnahmenbereich 1 befindet sich innerhalb des Plangebiets im südöstlichsten Bereich und umfasst Maßnahmen für den Bluthänfling, den Star, die Wechselkröte und die Zauneidechse.

Der Maßnahmenbereich 2 befindet sich innerhalb der Feldflur ca. 600 m südlich des Plangebiets. Dort sind Maßnahmen für das Rebhuhn und das Schwarzkehlchen geplant.

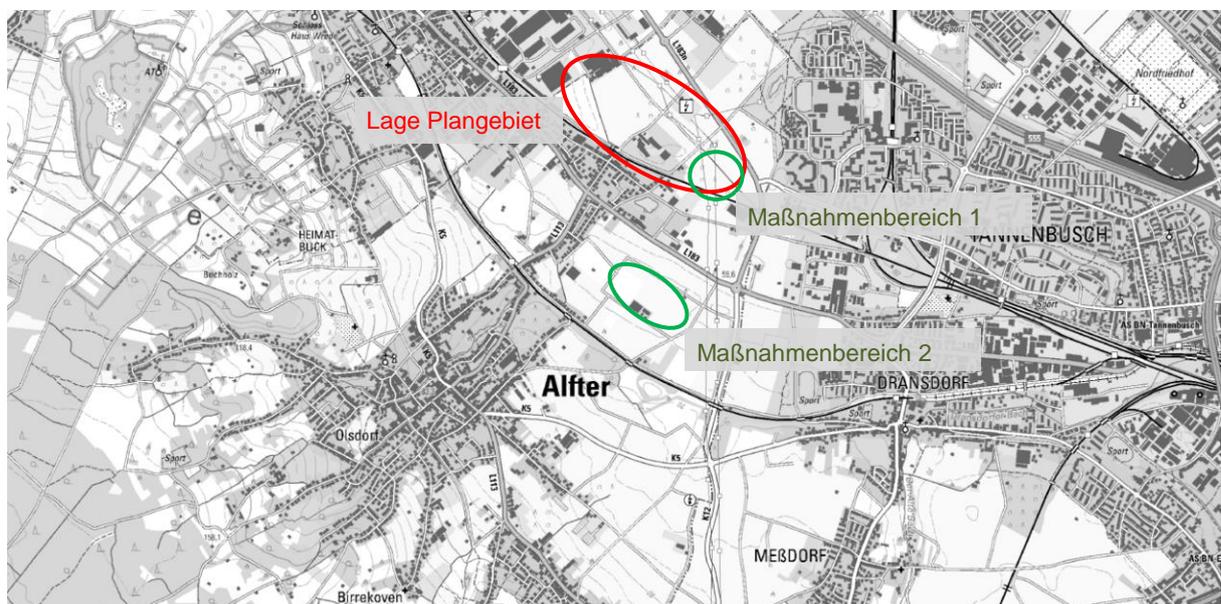


Abbildung 13: Übersicht über die Räume, in denen die Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen ist (Quelle: tim-onlineNRW).

Der Maßnahmenbereich 1 liegt im Plangebiet selber (vgl. Abbildung 12). Hier werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Umsetzung von Maßnahme **CEF 1** für den Bluthänfling im südöstlichen Bereich des Plangebiets durch Anlage von Gehölzpflanzungen (CEF 1a) mit umgebendem extensiv genutztem Grünland (CEF 1b).

In diesem Bereich sind zudem entlang der Bahnstrecke Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraums für die Zauneidechse vorgesehen (**CEF 4**). Damit werden zugleich die planerischen Vorgaben des Artenschutzkonzepts Bonn Nordwest (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2016) aufgegriffen. Diese Teilflächen stellen den westlichsten potenziellen Verbreitungsbereich der Zauneidechse in

diesem Konzept dar. Die Verbreitung der Art wird somit an ihren möglichen Verbreitungsgrenzen gestärkt.

In den an den Maßnahmenbereich CEF 1 angrenzenden Gehölzen können zudem einige der Nisthilfen für den Star aufgehängt werden (**CEF 2**). Die Art profitiert von den extensiven Grünlandflächen, die angrenzend angelegt worden sind, als Nahrungsraum. Ein Anbringen weiterer Nisthilfen an die Gehölze im Bereich der vorhandenen Umspananlage führt zu weiterem Angebot an Brutplätzen für die Art.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets sind zudem die Maßnahmen zur Förderung der Wechselkröte vorgesehen. Hier sollen Kleingewässer (insgesamt 3 Stück) eingebracht und in der Umgebung geeignete Landlebensräume gestaltet werden.

Die Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen im Bereich des Plangebiets können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

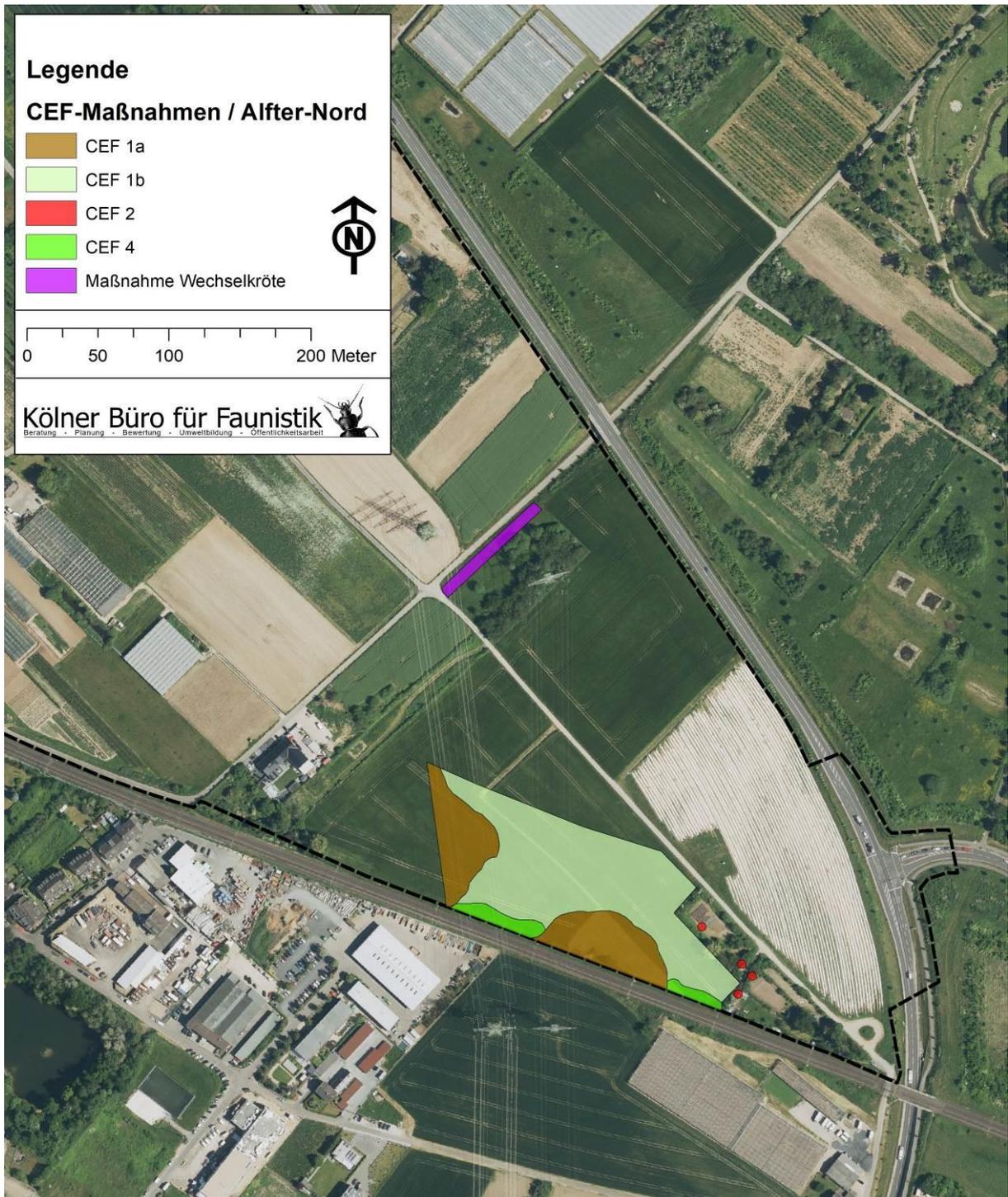


Abbildung 14: Lage der CEF Flächen in dem Maßnahmenbereich 1 (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).

Bei dem zweiten Maßnahmenbereich handelt es sich um insgesamt 3 ha große Flächen im Offenland südlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 14). Sie liegt im räumlichen Zusammenhang zu den Vorkommensbereichen, die von der vorhabenbedingten Inanspruchnahme betroffen sind (Entfernung zum nächstgelegenen Rebhuhn-Revier im Plangebiet: ca. 500 m).

Weiterhin ist sie ausreichend groß, um die quantitativen Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen für Rebhuhn und Schwarzkehlchen zu erfüllen.

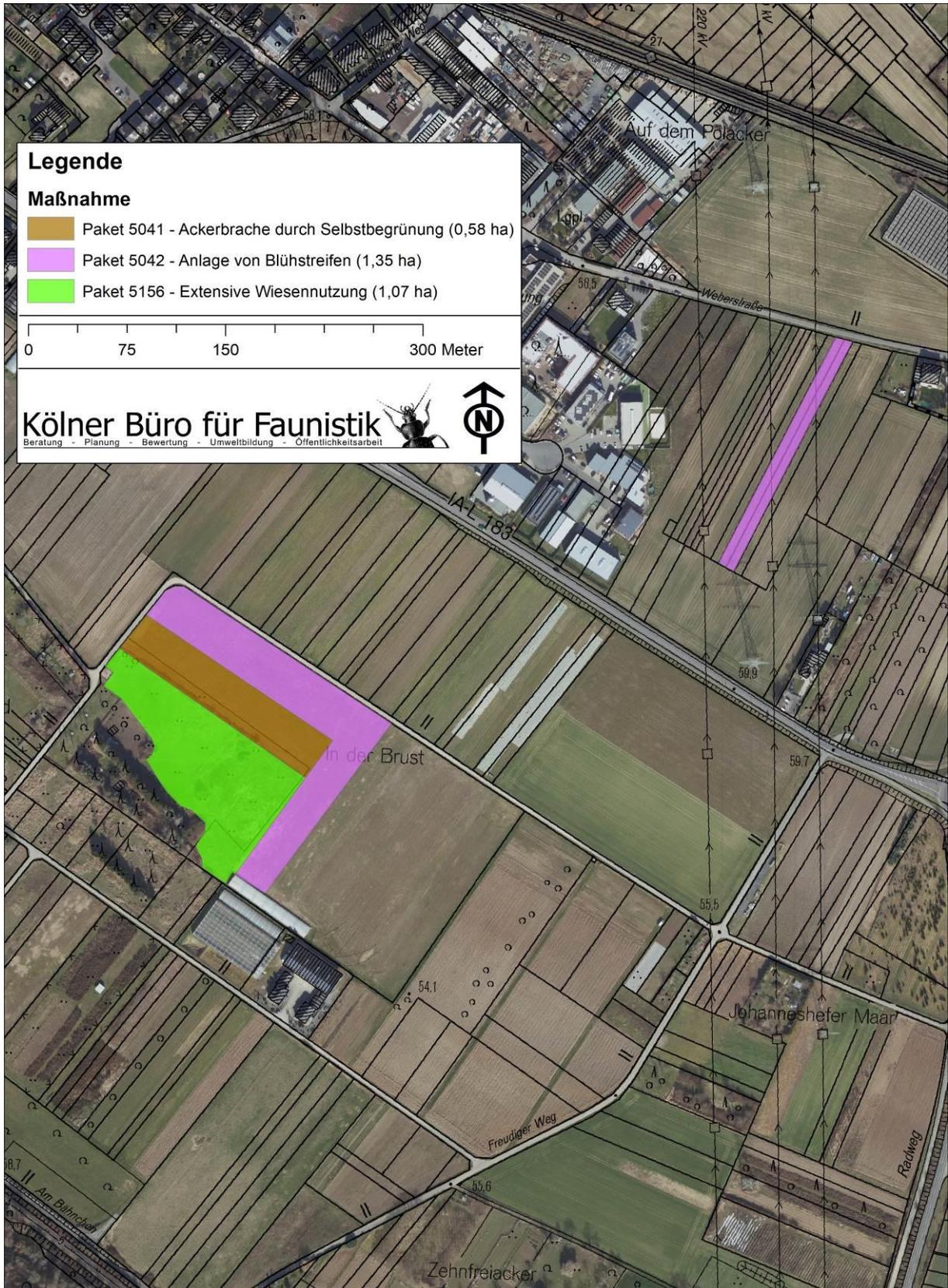


Abbildung 15: Lage der CEF Flächen (Maßnahmenpaket CEF 3) in dem Maßnahmenbereich 2 (Quelle: Kölner Büro für Faunistik).

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, an die offene Ackerflur angrenzt. Im Süden/Südwesten liegen Grünlandflächen mit vereinzelt Gebüsch. Für das Schwarzkehlchen ist diese Teilfläche als günstig anzusehen, da hier sehr vereinzelt bereits geeignete Singwarten vorhanden sind. Potenziell relevante Störwirkungen durch Publikumsverkehr sind hier nur in Randbereichen zu erwarten, da an die Fläche lediglich ein Wirtschaftsweg angrenzt. Einzig ein landwirtschaftlicher Betrieb südlich der Maßnahmenfläche kann zu einer geringfügig verminderten Lebensraumeignung führen. Dies betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Teil der gesamten Maßnahmenfläche. Damit genügt die Maßnahmenfläche auch in ihrer Lage den Mindestanforderungen, die sich aus den Vorgaben des CEF-Leitfadens ergeben (MKULNV & LANUV 2021).

Die Maßnahmenfläche liegt zudem innerhalb der Schwerpunkträume für Feldvögel des Artenschutzkonzepts Bonn-Nordwest (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2017).

6.4 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben betroffen sind und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die in Kapitel 6.2 dargestellten CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

6.4.1 Wildlebende Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, da Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorhabenbedingt nicht abzu-sehen sind (Gastvögel) bzw. die beschriebene „Vermeidungsmaßnahme Vogelarten“ auch für diese Arten wirkt. Insofern kommt es nicht zu Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen können zwar auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) eintreten. Diese führen aber in Anbetracht der weiten Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.

Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein. Bei den im Betrachtungsraum festgestellten nicht planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass im Falle von Verlusten einzelner Fortpflanzungs-/Ruhestätten Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben sind, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt. Für nicht planungsrelevante Arten, die im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden

Bei folgenden planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls von vorneherein ausgeschlossen, da sie lediglich als Gastvögel nachgewiesen wurden und die vorhabenbedingten Eingriffe und Störungen keine für Brutvorkommen wichtigen (essentiellen) Teillebensräume betreffen und nicht zu Beeinträchtigungen auf Ebene der jeweiligen Lokalpopulationen führen:

Tabelle 2: Planungsrelevante Gastvogelarten; Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen • Bewertung Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	NG	Nahrungsgast • keine Tötungsgefährdung • keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	Nahrungsgast • keine Tötungsgefährdung • keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	Nahrungsgast • keine Tötungsgefährdung • keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG	Nahrungsgast • keine Tötungsgefährdung • keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	NG	Nahrungsgast • keine Tötungsgefährdung • keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	Nahrungsgast • keine Tötungsgefährdung • keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	Vorkommen <ul style="list-style-type: none"> Bewertung Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	Nahrungsgast <ul style="list-style-type: none"> keine Tötungsgefährdung keine erhebliche Störung der Lokalpopulation für Nahrung suchende Individuen sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden, kein Verlust/Funktionsverlust von Fortpfl./Ruhestätten i.V.m. einer Beeinträchtigung der ökol. Funktion.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Brutvögel im Bereich des Vorhabens nachgewiesen wurden

Die einzelartbezogene Prüfung wird im Folgenden in Art-für-Art-Protokollen für diejenigen planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen wurden: Dies sind **Bluthänfling**, **Rebhuhn**, **Schwarzkehlchen** und **Star**.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
3																					
3																					
5208																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr><td>■</td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>■</td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr><td>■</td><td>A</td><td>günstig / hervorragend</td></tr> <tr><td>■</td><td>B</td><td>günstig / gut</td></tr> <tr><td>■</td><td>C</td><td>ungünstig / mittel - schlecht</td></tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
■	rot	ungünstig / schlecht																			
■	A	günstig / hervorragend																			
■	B	günstig / gut																			
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Im Untersuchungsraum wurden 5 Reviere ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Reviere im Zuge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme verloren gehen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September verboten und soll daher in den Herbst- / Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (allgemeiner Artenschutz). Diese zeitliche Beschränkung ist auch für die Räumung von sonstigen Vegetationsflächen (Acker, Grünland, Brachflächen, Säume) einzuhalten. Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel sind größere Glasflächen an den Neubauten möglichst 'vogelsicher' zu gestalten. Anregungen hierzu sind z.B. der Broschüre 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' der Schweizerischen Vogelwarte (Schmid et al. 2012) zu entnehmen.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen: Maßnahmenpaket CEF 1: Gehölzpflanzungen in einer Größenordnung von 0,5 bis 1 ha. Die Umgebung der angelegten</p>																					

Gehölze wird als extensives Grünland angelegt und gepflegt.		
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Lebensraumsprüche des Bluthänflings sind bekannt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist belegt (siehe MKULNV 2021). Ein Monitoring und Risikomanagement ist nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Vorhabenbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien treten nicht ein, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden oder im Rahmen einer ökol. Baubegleitung sonstige Maßnahmen zur Tötungsvermeidung ergriffen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung):		
Im Fall des Bluthänflings sind über die Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen hinaus keine Beeinträchtigungen von Brutrevieren durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Es wird von einer Inanspruchnahme der 5 Reviere und damit von Verlusten der jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten ausgegangen.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Bluthänfling-Vorkommen erforderlich (Maßnahme CEF 1): Herstellung von offenen Lebensräumen mit Hecken, Gebüsch.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2 S</td></tr></table>	2	2 S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208					
	FFH-Anhang IV – Art														
■	europäische Vogelart														
2															
2 S															
5208															
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr><td>■ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>■ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr><td>■ A</td><td>günstig / hervorragend</td></tr> <tr><td>■ B</td><td>günstig / gut</td></tr> <tr><td>■ C</td><td>ungünstig / mittel - schlecht</td></tr> </table>		■ A	günstig / hervorragend	■ B	günstig / gut	■ C	ungünstig / mittel - schlecht
■ grün	günstig														
■ gelb	ungünstig / unzureichend														
■ rot	ungünstig / schlecht														
■ A	günstig / hervorragend														
■ B	günstig / gut														
■ C	ungünstig / mittel - schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
<p>Das Rebhuhn ist mit insgesamt 2 Revieren im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Ohne entsprechende Maßnahmen verliert das Rebhuhn vorhabenbedingt zwei Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch wäre dann eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vorstattengehen.</p>															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September verboten und soll daher in den Herbst- / Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (allgemeiner Artenschutz). Diese zeitliche Beschränkung ist auch für die Räumung von sonstigen Vegetationsflächen (Acker, Grünland, Brachflächen, Säume) einzuhalten.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen: Für das Rebhuhn sind folgende Maßnahmen in der offenen Agrarlandschaft vorgesehen: Maßnahmenpaket CEF 3. Anlage von selbstbegrünenden Ackerbrachen, Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut sowie Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung auf insgesamt 3 ha Fläche.</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Lebensraumsprüche des Rebhuhns sind bekannt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist belegt (siehe MKULNV 2021). Ein Monitoring und Risikomanagement ist nicht erforderlich.</p>															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände															
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Vorhabenbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien treten nicht ein, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Eingriffe in Vegetationsflächen ausschließlich außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden oder im Rahmen einer ökol. Baubegleitung sonstige Maßnahmen zur Tötungsvermeidung ergriffen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Im Fall des Bluthänflings sind über die Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen hinaus keine Beeinträchtigungen von Brutrevieren durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Es wird ein Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterstellt.</p> <p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin gewahrt werden, da der Art durch die CEF Maßnahmen (CEF 3) ausreichend Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Es kommt somit insgesamt nicht zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für das Reb-</p>															

<u>huhn erfüllt.</u>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist <u>nicht notwendig</u> .		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
3																					
V																					
5208																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Das Schwarzkehlchen wurde mit insgesamt 2 Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ohne entsprechende Maßnahmen verliert das Schwarzkehlchen vorhabenbedingt zwei Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch wäre dann eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vorstattengehen.</p>																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September verboten und soll daher in den Herbst- / Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (allgemeiner Artenschutz). Diese zeitliche Beschränkung ist auch für die Räumung von sonstigen Vegetationsflächen (Acker, Grünland, Brachflächen, Säume) einzuhalten.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen: Für das Schwarzkehlchen sind folgende Maßnahmen in der offenen Agrarlandschaft vorgesehen: Maßnahmenpaket CEF 3, Anlage von selbstbegründenden Ackerbrachen, Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut sowie Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung auf insgesamt 3 ha Fläche.</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Lebensraumsansprüche des Schwarzkehlchens sind bekannt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist belegt (siehe MKULNV 2021). Ein Monitoring und Risikomanagement ist nicht erforderlich.</p>																					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																					
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Vorhabenbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien treten nicht ein, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Eingriffe in Vegetationsflächen ausschließlich außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden oder im Rahmen einer ökol. Baubegleitung sonstige Maßnahmen zur Tötungsvermeidung ergriffen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung): Im Fall des Schwarzkehlchens sind über die Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen hinaus keine Beeinträchtigungen von Brutrevieren durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Zwei Reviere (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) des Schwarzkehlchens gehen bei Realisierung der Planung verloren.</p>																					

<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:</p> <p>Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin gewahrt werden, da der Art durch die CEF Maßnahmen (CEF 3) ausreichend Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Es kommt somit insgesamt nicht zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. <u>Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für das Rebhuhn erfüllt.</u></p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
3																					
3																					
5208																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr><td></td><td>A</td><td>günstig / hervorragend</td></tr> <tr><td></td><td>B</td><td>günstig / gut</td></tr> <tr><td></td><td>C</td><td>ungünstig / mittel - schlecht</td></tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Im Bereich des Plangebiets wurden 2 Reviere ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Reviere im Zuge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme verloren gehen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September verboten und soll daher in den Herbst- / Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (allgemeiner Artenschutz). Diese zeitliche Beschränkung ist auch für die Räumung von sonstigen Vegetationsflächen (Acker, Grünland, Brachflächen, Säume) einzuhalten.																					
Funktionserhaltende Maßnahmen: Maßnahmen CEF 2: Für die Art sind Nistkästen (6 Stück) als Ersatzlebensstätten anzubringen.																					
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Lebensraumsansprüche des Stars sind bekannt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist belegt (siehe MKULNV 2021). Ein Monitoring und Risikomanagement ist nicht erforderlich.																					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																					
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Vorhabenbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien treten nicht ein, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Eingriffe in Vegetationsflächen ausschließlich außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden oder im Rahmen einer ökol. Baubegleitung sonstige Maßnahmen zur Tötungsvermeidung ergriffen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.																					
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung): Im Fall des Stars sind über die Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen hinaus keine Beeinträchtigungen von Brutrevieren durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.																					
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Zwei Brutplätze des Stars liegen im Plangebiet. Es wird von einer Inanspruchnahme dieser Lebensstätten ausgegangen.																					
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Stare erforderlich (Maßnahme CEF2). Es kommt somit insgesamt nicht zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. <u>Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für das Rebhuhn erfüllt.</u>																					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																					

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die einzelartbezogene Prüfung wird im Folgenden in Art-für-Art-Protokollen für folgende Anhang IV-Arten durchgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden: **Zwergfledermaus, Zauneidechse und Wechselkröte.**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
■	FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	europäische Vogelart	Deutschland	5208
		Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
■	grün	günstig	A
	gelb	ungünstig / unzureichend	B
	rot	ungünstig / schlecht	C
			günstig / hervorragend
			günstig / gut
			ungünstig / mittel - schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet als häufiger und verbreiteter Nahrungsgast nachgewiesen. Quartiere der Art konnten nicht ermittelt werden. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbereichen und Baumbeständen gehen mit Verlusten von Bäumen mit Höhlen und Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse einher. Da Einzelindividuen der Zwergfledermaus auch Baumquartiere nutzen können, besteht eine mögliche diesbezügliche Betroffenheit auch für diese Art.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen vom 1. März bis zum 30. September verboten und soll daher in den Herbst- / Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (allgemeiner Artenschutz). Dies dient auch dem Schutz möglicherweise besetzter Einzelquartiere der Zwergfledermaus in Gehölzen. Vor der Rodung von Gehölzen mit Höhlen und Spalten sowie dem Abbruch von Gebäuden sind zudem weitergehende Untersuchungen zur Fledermaus-Quartiernutzung durchzuführen („Quartierkontrollen“).			
Funktionserhaltende Maßnahmen: Nicht erforderlich			
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: keine.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren durch Zwergfledermäuse vor. Vorhabenbedingt kommt es aber zu Inanspruchnahmen von Wald-/Baumbeständen, die Quartiermöglichkeiten für Einzelindividuen aufweisen. Vorhabenbedingte Gefährdungen von baumbewohnenden Fledermäusen sind generell zu vermeiden, durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Fällung oder sonstige Schutzmaßnahmen.			
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung): Angesichts der geringen Stömpfindlichkeit der Zwergfledermaus sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Vorkommen durch betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten.			

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Gehölzen, die Quartiermöglichkeiten für Einzelindividuen der Zwergfledermaus aufweisen. Die Art nutzt aber weit überwiegend Gebäudequartiere, so dass Verluste von Baumquartieren für lokale Vorkommen meist weniger konflikträchlich sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Für die Art stehen in großem Umfang Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung, so dass selbst bei dem Verlust einzelner Quartiere ein Ausweichen auf die Umgebung möglich ist.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig. | | |

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)																
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">■</td> <td style="width: 100px;">FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; width: 50px;">5208</td></tr></table>		5208								
■	FFH-Anhang IV – Art																	
	europäische Vogelart																	
V																		
2																		
5208																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">■</td> <td style="width: 50px; background-color: #2e8b57; color: white;">grün</td> <td style="width: 100px;">günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: #ffff00;">gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: #ff0000;">rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">A</td> <td style="width: 100px;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																
	gelb	ungünstig / unzureichend																
	rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																	
B	günstig / gut																	
C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																		
Nachweise von Zauneidechsen erfolgten im unmittelbaren Umfeld der im südlichen Bereich des Plangebiets verlaufenden Gleisanlagen. Bei Arbeiten in der Nähe dieser Bereiche besteht die Gefahr der Schädigung oder Tötung einzelner Individuen.																		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																		
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Das nahe Umfeld der Bahnstrecke ist vor bauzeitlichen Störungen freizuhalten. Zur Stärkung des Biotopverbundes sind auf der ganzen Strecke entsprechende Habitatstrukturen einzurichten.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen: Maßnahmen CEF 4: Das beschränkte Verbreitungsgebiet der Art im Bereich der stillgelegten Gleise des Bahnabschnitts im Süden des Plangebiets wird als Verbundkorridor vorhabenbedingt nicht zerstört. Die Gleise mit den angrenzenden Offenlandbereichen und Gebüsch sollen erhalten werden. Entlang der Gleise sollte möglichst ein Grünkorridor mit einer Breite von etwa 5 bis 10m erhalten werden. Es wird die Anlage eines zusätzlichen Trittsteins durchgeführt.</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: keine.</p>																		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Im Zuge der Inanspruchnahmen von Offenlandflächen und Saumbereichen in Gleisnähe könnten Individuen unmittelbar gefährdet werden. Um das Tötungsrisiko zu reduzieren, erfolgen dort keine Arbeiten bzw. sind dort vorab Kontrollen auf Vorkommen der Art durchzuführen. Mit der Vorgehensweise kann das Tötungsrisiko so weit gesenkt werden, dass kein verbotstatbeständliches Tötungsrisiko gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 verbleibt.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung): Die Zauneidechse ist wenig stömpfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen. Im vorliegenden Fall sind keine Beeinträchtigungen durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Die besiedelten gleisnahen Flächen werden nicht beansprucht, daher kommt es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.</p> <p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Art werden nicht beansprucht. Vorsorglich wird in einem gleisnahen Bereich für die Art ein Trittsteinbiotop (CEF4) hergestellt.</p>																		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)																		

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5208</td></tr></table>		5208									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
3																					
2																					
5208																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr><td></td><td>A</td><td>günstig / hervorragend</td></tr> <tr><td></td><td>B</td><td>günstig / gut</td></tr> <tr><td></td><td>C</td><td>ungünstig / mittel - schlecht</td></tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Von der Art liegen Einzelnachweise aus dem Umfeld des Bahnübergangs Herseler Weg und entlang des Buschdorfer Weges (aus 2009) vor. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Zuge der Erschließungsarbeiten besteht die Gefahr des Einwanderns der Wechselkröte in die Baubereiche. Dies könnte mit einer Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien verbunden sein.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Zur Vermeidung von unabsichtlichen Tötungen oder Verletzungen von den im Plangebiet möglicherweise durchwandernden Wechselkröten sind vor der Baufeldfreimachung geeignete Versteckmöglichkeiten, wie Stein- oder Totholzhaufen, sowie Bretter aus dem Gebiet durch eine fachkundige Person zu untersuchen, ob sich darin Tiere verstecken. Funktionserhaltende Maßnahmen: Nicht erforderlich. rein vorsorglich erfolgt die Herstellung eines Trittsteinbiotops zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Art. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: keine.																					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																					
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Kontrollen im Bereich der zukünftigen Baufelder dienen dem Schutz einzelner, vagabundierender Tiere. Hierdurch wird das Tötungsrisiko auf ein unerhebliches Maß reduziert, so dass kein verbotstatbeständliches Tötungsrisiko gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 verbleibt. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung): Die Wechselkröte ist wenig störepfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen. Im vorliegenden Fall sind keine Beeinträchtigungen durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand wird nicht erfüllt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Reproduktionsgewässer und bekannte Landhabitate werden nicht beansprucht, daher kommt es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. § 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Art werden nicht beansprucht. Vorsorglich wird für die Art ein Trittsteinbiotop hergestellt.																					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)																					
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

7. Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II ist die geplante Erweiterung des interkommunalen 'Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter Nord' auf dem über 40 ha großen Teilbereich 2 südwestlich der neuen Landesstraße L 183n. Da das Vorhaben zu Betroffenheiten von Arten führen könnte, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, wird in der ASP II geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Für das Vorhaben wurde bereits auf Grundlage von im Jahr 2017 durchgeführten Kartierungen (Brutvögel, Zauneidechse) und Datensammlungen eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellt (RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018). Im Jahr 2019 fanden ergänzende Untersuchungen statt, um Unsicherheiten bezüglich des möglichen Vorkommens der artenschutzrechtlich relevanten Arten Rebhuhn und Haselmaus auszuräumen. Im Jahre 2022 fand dann noch eine Plausibilitätsprüfung statt, die anhand mehrerer Begehungen prüfen sollte, ob sich die Habitatausstattung im Plangebiet seit 2019 maßgeblich geändert hat. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich am relevanten Artenspektrum keine Änderungen zeigten.

Die vorliegende ASP Stufe II wird unter Zugrundelegung der ergänzten Datengrundlage durchgeführt. Bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen wurden Planungsvorgaben und -empfehlungen für das Plangebiet und sein Umfeld berücksichtigt, insbesondere das Artenschutzkonzept Bonn Nord-West (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2016).

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsgebiet konnten Brutvorkommen verschiedener **nicht planungsrelevanter Brutvogelarten** festgestellt werden. Für diese Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da für von Lebensraumverlusten oder Störungen betroffene einzelne Vorkommen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht planungsrelevanten Arten, somit werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (z.B. Ausschlusszeiten für Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und sonstige Flächen bzw. Strukturen mit möglichen Vogelbruten).

Für die im Untersuchungsgebiet bzw. im eigentlichen Plangebiet als Gastvogelarten festgestellten **planungsrelevanten Vogelarten (Mehlschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber sowie Girlitz, Mäusebussard und Turmfalke)** ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverluste oder Störungen, da Auswirkungen allenfalls räumlich bzw. zeitlich beschränkt auf fakultative Teilhabitate (Nahrungsräume) eintreten. Brutlebensräume

oder essenzielle Teilhabitate werden nicht beeinträchtigt. Für Lokalpopulationen erhebliche Störwirkungen sowie Tötungsrisiken sind ausgeschlossen.

Für im Untersuchungsgebiet als Brutvögel festgestellte planungsrelevante Arten sind folgende Betroffenheiten zu prognostizieren:

- **Bluthänfling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star:** Die Arten wurden im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesen. Für diese Arten entstehen artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, da Revierzentren in Eingriffsbereichen liegen und Verluste von Brutlebensräumen bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten eintreten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Herstellung artspezifisch geeigneter Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Für im Untersuchungsgebiet festgestellte **Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sind folgende Betroffenheiten zu prognostizieren:

- **Zwergfledermaus:** Nachweise der Art liegen aus dem Jahr 2009 vor. In Folge der Gewerbegebietserweiterung werden insbesondere Jagdhabitate in Anspruch genommen. Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüche führen möglicherweise zu einem Verlust von potenziellen Quartieren für Einzelindividuen. Im Falle eines Verlustes von Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere bliebe die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, da für betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Wenn Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Tötungsrisiken bei Gebäudeabbruch und Baumfällungen ergriffen werden, treten keine Verbotstatbestände ein.
- **Zauneidechse:** Die Art wurde auf den stillgelegten Gleisen des Bahnabschnitts an der südlichen Grenze des Plangebietes nachgewiesen. Eine Tötung von Zauneidechsen und ein Verlust von Fortpflanzungs/Ruhestätten in Folge der geplanten gewerblichen Bebauung sind möglich, wenn im Nahbereich der Bahnstrecke Bauarbeiten stattfinden. Zur Stärkung des Biotopverbundes sind auf der Strecke geeignete Habitatstrukturen einzurichten (CEF-Maßnahme). Vor der Inanspruchnahme der Gartenflächen im Nahbereich des Vorkommens sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Betroffenheiten vorliegen. Bei Beachtung von Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.
- **Wechselkröte:** Nach Untersuchungen von 2009 wurden im Umfeld des Bahnübergangs Herseler Weg und am Buschdorfer Weg sporadisch Wechselkröten festgestellt (Zufallsfunde). Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Vermeidung von unab-

sichtlichen Tötungen oder Verletzungen von im Plangebiet evtl. vorhandenen Tieren sind für die Art geeignete Landlebensräume vor der Baufeldfreimachung auf Wechselkröten zu untersuchen. Bei Beachtung der Maßnahmen zur Tötungsvermeidung treten keine Verbotstatbestände ein.

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Schaffung von zusätzlichen Trittsteinen für die Art zu prüfen (Anlage von Kleingewässern mit Flachwasserbereichen in vegetationsarmer Umgebung mit grabbarem Substrat).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 07.02.2024

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2016): Artenschutzkonzept Bonn Nordwest. Gutachten im Auftrag der Stadt Bonn, Untere Landschaftsbehörde.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2023): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Stand: 03.05.2023.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bonn-Bad Godesberg: 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvor-

schrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

RMP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018): Gemeinde Alfter, Erweiterung Gewerbepark Alfter Nord, Teilbereich 2. Ergebnisse der faunistischen Kartierungen und Artenschutzprüfung Stufe II.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (4), BONN-BAD GODESBERG: 86 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHMID, H. W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung. Stand: Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4: 75-130.